

**Bitte beachten:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
„European Studies“  
an der Universität Passau**

**Vom 11. Juli 2007**

**in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 23. Mai 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

### **II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen**

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Europäische Basismodule
- § 24 Modulgruppe B: Europäische Schwerpunktmodule
- § 25 Anglistik

- § 26 Frankoromanistik
- § 26a Germanistik
- § 27 Hispanistik
- § 28 Italianistik
- § 29 Ostmitteleuropa-Studien
- § 30 Geschichte
- § 31 Soziologie
- § 32 Politikwissenschaft
- § 33 Geographie
- § 34 Kunstgeschichte
- § 34a Philosophie
- § 35 Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule
- § 36 Modulgruppe D: Profilmodule
- § 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs „European Studies“. <sup>2</sup>In ihr soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in vier Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld der "European Studies" erworben hat.

### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums**

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d.h. mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.
- (4) <sup>1</sup>Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 80 Semesterwochenstunden, die etwa 160 Leistungspunkten entsprechen. <sup>2</sup>Dazu kommen zehn Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und zehn Leistungspunkte für das Praktikum nach § 36 Abs. 1.

### **§ 4 Studien- und Prüfungsgebiete**

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 aufgezählten vier Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie der Bachelorarbeit nach § 13. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. <sup>3</sup>Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. <sup>4</sup>In den Modulgruppen B bis D sollen die Basismodule in der Regel vor der Teilnahme an den Prüfungsmodulen absolviert werden. <sup>5</sup>Grundkurse sind vor den Proseminaren zu absolvieren. <sup>6</sup>Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt. <sup>7</sup>Die Aufnahme in ein Hauptseminar soll erst erfolgen, wenn insgesamt 60 Leistungspunkte erworben worden sind. <sup>8</sup>Empfehlungen zur Abfolge der Modulprüfungen sind den §§ 23 bis 36 zu entnehmen.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

### 1. Modulgruppe A: Europäische Basismodule

#### Basismodul Europäische Kulturwissenschaft

Das Basismodul Europäische Kulturwissenschaft verbindet Lehrinhalte und Methoden verschiedener Disziplinen und liefert das interdisziplinäre Rüstzeug für den Erwerb von Grundlagenwissen und der Fähigkeit zur selbst gewählten Schwerpunktbildung im Bereich der kulturwissenschaftlich orientierten European Studies.

#### Basismodul Europarecht

Im Basismodul Europarecht werden die Grundlagen für das Verständnis der rechtlichen Ordnung Europas und seiner Institutionen gelegt.

Beide Basismodule sind zu bestehen. Empfohlen wird die Absolvierung in den ersten drei Semestern.

#### Kompaktseminare

Es sind zwei je eintägige Kompaktseminare zu absolvieren. Diese vermitteln zum einen ein praktisches interkulturelles Basistraining, zum anderen dienen sie der Einübung in das Visualisieren und Präsentieren von Arbeitsergebnissen.

### 2. Modulgruppe B: Europäische Schwerpunktmodule

Die Schwerpunktmodule vermitteln den Studierenden sowohl im Bereich einer ausgewählten europäischen Kultur wie im Bereich der europäischen Politik, Gesellschaft, Geschichte, Kunst, regionalen Geographie und Philosophie Basiswissen und vertieftes Wissen. Der oder die Studierende absolviert im Schwerpunkt 1 zwei Basis- und zwei Prüfungsmodule, im Schwerpunkt 2 zwei Basis- und ein Prüfungsmodul. Der Schwerpunkt 1 wird entweder aus der Gruppe der Philologien/Literaturen und Kulturen Europas (Anglistik, Frankoromanistik, Germanistik, Hispanistik, Italianistik, Ostmitteleuropastudien) oder aus der Gruppe der historisch-sozialwissenschaftlichen Fächer (Geschichte, Geographie, Politikwissenschaft, Soziologie, Kunstgeschichte, Philosophie) gewählt. Aus der Gruppe der Philologien/Literaturen und Kulturen Europas kann Germanistik nur von Studierenden gewählt werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Neben den in Satz 2 aufgezählten Leistungen ist ein weiteres Prüfungsmodul nach Wahl des oder der Studierenden aus einem der Schwerpunkte 1 oder 2 zu absolvieren. Im Schwerpunkt 1 und dem nach Satz 5 zusätzlich zu absolvierenden Prüfungsmodul aus einem der beiden Schwerpunkte ist je ein Hauptseminar erfolgreich abzulegen. Der Schwerpunkt 2 ist aus der in Schwerpunkt 1 nicht gewählten Gruppe von Fächern zu wählen.

### 3. Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule

Es sind mindestens 20 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens zwei zweisemestrige Module, in einer oder zwei der folgenden Sprachen zu absolvieren:

Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch.

Der oder die Studierende wählt aus den von ihm oder ihr abgelegten Modulen eines als Prüfungsmodul aus.

#### 4. Modulgruppe D: Profilmodule

In den Profilmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in European Studies eine persönliche Profilierung gemäß ihren Neigungen und Fähigkeiten vorzunehmen. Insbesondere dienen die Profilmodule dazu, die Integration der Absolventen und Absolventinnen in European Studies auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt für Geisteswissenschaftler und Geisteswissenschaftlerinnen mit (inter-) kulturellen Kompetenzen zu erleichtern.

Es sind zu bestehen: Entweder das Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre oder das Basismodul Informatik, das Prüfungsmodul Informatik und ein Sprachkurs im Umfang von fünf Leistungspunkten aus den gemäß § 35 von dem oder der Studierenden gewählten Sprachen, der nicht gleichzeitig Bestandteil der in der Modulgruppe C erbrachten Leistungen sein darf.

Darüber hinaus ist ein mindestens dreimonatiges Auslandspraktikum mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien zu absolvieren oder

- a) ein Studium von einem Semester oder einem entsprechenden Studienabschnitt im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als pädagogischer Assistent oder als pädagogische Assistentin an einer ausländischen Schule und dazu
- b) ein Praktikum von mindestens zwei Monaten im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien.

### § 5

#### **Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. <sup>2</sup>Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. <sup>3</sup>Auf Anfrage erhalten die Studierenden Auskunft über den Stand ihrer Leistungspunkte.

<sup>4</sup>Die Prüfungsmodule in den Modulgruppen B, C und D schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A.-Grades ab.

<sup>5</sup>Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. <sup>6</sup>Hat der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. <sup>7</sup>Im Rahmen der in Satz 6 genannten Frist kann der Versuch zur Erfüllung der nach § 15 Abs. 1 für das Beste-

hen der Bachelorprüfung nachzuweisenden Voraussetzungen in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß § 15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen zu erwerben, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Frist gemäß Abs. 1 Satz 6 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. <sup>3</sup>Die Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. <sup>4</sup>Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. <sup>5</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf dieses weiteren Verlängerungssemesters nicht alle nach § 15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden und er oder sie ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren.

(3) <sup>1</sup>Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 1 und 2 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist. <sup>2</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens acht Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa zehnminütigen mündlichen Prüfung. <sup>4</sup>Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14a). <sup>5</sup>Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. <sup>6</sup>Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. <sup>7</sup>Für die nach § 15 Abs. 1 nachzuweisende erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen gilt Satz 2 entsprechend. <sup>8</sup>Die Form des Leistungsnachweises wird vom jeweiligen Hochschullehrer oder der jeweiligen Hochschullehrerin zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>9</sup>Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Moduleile jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden.

(5) Im Bereich der Europäischen Schwerpunktmodule (Modulgruppe B) ist der konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben (§§ 24 bis 34a).

(6) <sup>1</sup>Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder zwei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. <sup>4</sup>Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

(7) <sup>1</sup>Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bun-

deselterngeld und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

(8) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 Leistungspunkte erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). <sup>2</sup>Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden. <sup>3</sup>Sie kann einmal wiederholt werden, indem bis zum Ende des dritten Semesters insgesamt 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Erfüllt der oder die Studierende die Vorgaben nach Satz 3 am Ende seines dritten Fachsemesters ebenfalls nicht, wird er oder sie unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruchs exmatrikuliert. <sup>5</sup>Ist die Versäumnis der Frist nach den Sätzen 1 oder 3 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.

(9) <sup>1</sup>Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen. <sup>2</sup>Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. <sup>3</sup>Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. <sup>4</sup>Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.

## § 6

### Prüfungskommission

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. <sup>2</sup>Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. <sup>3</sup>Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Informatik und Mathematik und des Sprachenzentrums vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimm-

enthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen und hat hiervon der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. <sup>4</sup>Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

## § 7

### Prüfer, Prüferinnen

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen. <sup>2</sup>In den Modulgruppen C und D erfolgt die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen im Benehmen mit den Dekanen oder Dekaninnen der betroffenen Fakultäten beziehungsweise dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.

(2) Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

## § 8

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und –beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 9 Zulassung

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung in dieser Modulgruppe. <sup>2</sup>Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang European Studies an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

## § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. <sup>4</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben und die

Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(4) Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe C, auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

(6) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(7) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 12**

### **Durchführung der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder der Prüferin eine Modulnote nach § 14 Abs. 1 festgelegt. <sup>2</sup>Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 23 bis 36 vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen; sie sind mindestens von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.

## **§ 13**

### **Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. <sup>2</sup>In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt und mindestens 96 Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang erworben hat.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. <sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 9.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer oder der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. <sup>3</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder in einer der in der Modulgruppe C enthaltenen Sprachen (vgl. § 35) abzufassen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 25 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin einzureichen. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder an die beauftragte Gutachterin weiter. <sup>2</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. <sup>3</sup>Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung wird gemäß § 14 Abs. 2 Satz 4 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zehn Leistungspunkte vergeben.

(10) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

|               |                     |                                                                                  |
|---------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1,0; 1,3      | = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;                                                     |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 3,7; 4,0      | = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 4,3; 4,7; 5,0 | = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. <sup>2</sup>Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile; in der Modulgruppe C werden abweichend von Halbsatz 1 alle Teilprüfungen gleich gewichtet. <sup>3</sup>Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nach Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>5</sup>Die Note lautet:

|                                         |                      |
|-----------------------------------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut;          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut;               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend;      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend;       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

(3) <sup>1</sup>Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Werden Prüfungsleistungen nach § 10 angerechnet, deren Notensysteme nicht vergleichbar sind, bleiben diese Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Gesamtnote lautet:

|                                         |                      |
|-----------------------------------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut;          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut;               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend;      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend;       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

## § 14a

### Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. <sup>2</sup>Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend

hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). <sup>3</sup>Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. <sup>4</sup>Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. <sup>5</sup>Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) <sup>1</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. <sup>2</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. <sup>3</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. <sup>2</sup>Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

|                             |                                                                                    |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1,0 („sehr gut“)            | bei mindestens 96,5 Prozent,                                                       |
| 1,3 („sehr gut“)            | bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,                                  |
| 1,7 („gut“)                 | bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,                                  |
| 2,0 („gut“)                 | bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,                                  |
| 2,3 („gut“)                 | bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,                                  |
| 2,7 (befriedigend“)         | bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,                                  |
| 3,0 (befriedigend“)         | bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,                                  |
| 3,3 (befriedigend“)         | bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,                                  |
| 3,7 („ausreichend“)         | bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,                                  |
| 4,0 („ausreichend“)         | bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent<br>der gestellten Prüfungsfragen, |
| andernfalls lautet die Note |                                                                                    |
| 4,3 („nicht ausreichend“)   | bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,                                  |
| 4,7 („nicht ausreichend“)   | bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,                                  |
| 5,0 („nicht ausreichend“)   | bei weniger als 58 Prozent<br>der gestellten Prüfungsfragen.                       |

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung oder von dem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

<sup>3</sup>Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

## § 15

### Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der nach § 4 Abs. 2 gewählten Prüfungsmodule und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörenden Basismodule sowie die Europäischen Basismodule nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 23 erfolgreich absolviert und mindestens 180 Leistungspunkte erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

## § 16

### Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit einmal wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch Einreichung einer Bachelorarbeit mit neuem Thema abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>3</sup>Die Frist zur Wiederholung der Bachelorarbeit wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 2, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Im Übrigen findet § 13 auf die Wiederholung der Bachelorarbeit Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Bachelorarbeit ist nicht möglich.

## § 17

### Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. <sup>3</sup>Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

## § 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 20 Zeugnis und Urkunde

(1) <sup>1</sup>Über das Bestehen der Prüfungsmodule der einzelnen Modulgruppen und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen sowie Absolvierung der zugehörigen Basismodule auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach §§ 23 und 36 Abs. 1 ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulgruppen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis über die erfolgreiche Erbringung der in § 36 Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen.

(4) <sup>1</sup>Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ gemäß § 2 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. <sup>3</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. <sup>4</sup>Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (Diploma Supplement) beigelegt.

## **§ 21**

### **Zusatzqualifikationen**

<sup>1</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen und weiteren Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

## II. Abschnitt Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

### § 22 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

|     |   |                                         |
|-----|---|-----------------------------------------|
| EX  | = | Exkursion                               |
| FFA | = | Fachspezifische Fremdsprachenausbildung |
| GK  | = | Grundkurs                               |
| HS  | = | Hauptseminar                            |
| KS  | = | Kompaktseminar                          |
| LP  | = | Leistungspunkte                         |
| PS  | = | Proseminar                              |
| SE  | = | Seminar                                 |
| SWS | = | Semesterwochenstunden                   |
| Ü   | = | Übung                                   |
| V   | = | Vorlesung                               |
| WÜ  | = | Wissenschaftliche Übung.                |

### § 23 Modulgruppe A: Europäische Basismodule

|                                               |                 |            |
|-----------------------------------------------|-----------------|------------|
| (1) Basismodul Europäische Kulturwissenschaft | SWS             | LP         |
| V Europäische Kulturwissenschaft              | 2               | 5          |
| (2) Basismodul Europarecht                    | SWS             | LP         |
| V Verfassungsrecht                            | 2               | 5          |
| V Einführung in die europäische Integration   | 1-2             | 5          |
| V Introduction to European Law                | 2               | 5          |
| <hr/>                                         |                 |            |
|                                               | <b>5-6</b>      | <b>15</b>  |
| <b>Gesamt</b>                                 | <b>2 Module</b> | <b>7-8</b> |
|                                               |                 | <b>20</b>  |

(3) Kompaktseminare  
KS Interkulturelles Basistraining (ein Tag)  
KS Visualisieren und Präsentieren (ein Tag)

### § 24 Modulgruppe B: Europäische Schwerpunktmodule

(1) Die Wahl des Schwerpunkts 1 und des Schwerpunkts 2 erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Aus folgenden Fächergruppen können die Module für Schwerpunkt 1 und Schwerpunkt 2 gewählt werden:

#### I. Gruppe Philologien / Literaturen und Kulturen Europas

Anglistik (§ 25)  
 Frankoromanistik (§ 26)  
 Germanistik (§ 26a) – nur für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist  
 Hispanistik (§ 27)  
 Italianistik (§ 28)  
 Ostmitteleuropastudien (§ 29)

#### II. Gruppe Historisch-sozialwissenschaftliche Fächer

Geschichte (§ 30)  
 Soziologie (§ 31)  
 Politikwissenschaft (§ 32)  
 Geographie (§ 33)  
 Kunstgeschichte (§ 34)  
 Philosophie (§ 34a).

(3) Wird der Schwerpunkt 1 aus der I. Gruppe gewählt, muss der Schwerpunkt 2 aus der II. Gruppe gewählt werden und umgekehrt.

### § 25 Anglistik

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Anglistik als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen. <sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Anglistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. <sup>4</sup>Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

|                                                                        |           |        |           |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|--------|-----------|
| (2) Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft                       | SWS       | LP     |           |
| GK Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft | 2         | 5      |           |
| GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Großbritannien und USA        | 2         | 5      |           |
| PS Literatur- oder Kulturwissenschaft                                  | 2         | 5      | 15        |
| <hr/>                                                                  |           |        |           |
| (3) Basismodul Englische Sprachwissenschaft                            |           |        |           |
| GK Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik             | 2         | 5      |           |
| PS Englische Sprachwissenschaft                                        | 2         | 5      | 10        |
| <hr/>                                                                  |           |        |           |
|                                                                        | <b>10</b> |        | <b>25</b> |
| <hr/>                                                                  |           |        |           |
| (4) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich       |           |        |           |
| V Literatur-/Kulturwissenschaft                                        | 2         | 5      |           |
| PS/WÜ/HS Literatur-/Kulturwissenschaft                                 | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                                  |           |        |           |

|                                                  |           |          |           |
|--------------------------------------------------|-----------|----------|-----------|
| (5) Prüfungsmodul Englische Literatur und Kultur |           |          |           |
| V Englische Literatur und Kultur                 | 2         | 5        |           |
| PS/WÜ/HS Englische Literatur und Kultur          | 2         | 5/5/10   | 10/15     |
| <hr/>                                            |           |          |           |
| (6) Prüfungsmodul Englische Sprachwissenschaft   |           |          |           |
| V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur          | 2         | 5/5/5/10 |           |
| V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur          | 2         | 5/5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                            |           |          |           |
|                                                  | <b>8</b>  |          | <b>25</b> |
| <b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>           | <b>18</b> |          | <b>50</b> |
| <b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>                   | <b>14</b> |          | <b>35</b> |

### § 26 Frankoromanistik

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Frankoromanistik als Schwerpunkt 1 sind die 2 Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen. <sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Frankoromanistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. <sup>4</sup>Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

|                                                                  |           |        |           |
|------------------------------------------------------------------|-----------|--------|-----------|
| (2) Basismodul Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft      | SWS       | LP     |           |
| GK Einführung in die ästhetische Kommunikation                   | 2         | 5      |           |
| GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Frankreich              | 2         | 5      |           |
| PS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft                  | 2         | 5      | 15        |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
| (3) Basismodul Französische Sprachwissenschaft                   |           |        |           |
| GK Einführung in die französische Sprachwissenschaft             | 2         | 5      |           |
| PS Französische Sprachwissenschaft                               | 2         | 5      | 10        |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
|                                                                  | <b>10</b> |        | <b>25</b> |
| (4) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich |           |        |           |
| V Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft                   | 2         | 5      |           |
| PS/WÜ/HS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft            | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
| (5) Prüfungsmodul Französische Literatur und Kultur              |           |        |           |
| V Französische Literatur und Kultur                              | 2         | 5      |           |
| PS/WÜ/HS Französische Literatur und Kultur                       | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
| (6) Prüfungsmodul Französische Sprachwissenschaft                |           |        |           |
| V Französische Sprachwissenschaft                                | 2         | 5      |           |
| WÜ/HS Französische Sprachwissenschaft                            | 2         | 5/10   | 10/15     |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
|                                                                  | <b>8</b>  |        | <b>25</b> |

|                                        |           |           |
|----------------------------------------|-----------|-----------|
| <b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b> | <b>18</b> | <b>50</b> |
| <b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>         | <b>14</b> | <b>35</b> |

### § 26a Germanistik

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Germanistik als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen.

<sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Germanistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. <sup>4</sup>Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

<sup>5</sup>Germanistik kann nur von Studierenden gewählt werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

|                                                                   |           |          |           |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|----------|-----------|
| (2) Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft                  | SWS       | LP       |           |
| GK (V+WÜ) Einführung in die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft | 4         | 5        |           |
| V Einführung in die Mediensemiotik                                | 2         | 5        |           |
| PS Textinterpretation                                             | 2         | 5        | 15        |
| <hr/>                                                             |           |          |           |
| (3) Basismodul Sprachwissenschaft                                 |           |          |           |
| GK Einführung in die Sprachwissenschaft für Germanisten           | 3         | 5        |           |
| PS Deutsche Sprachwissenschaft                                    | 2         | 5        | 10        |
| <hr/>                                                             |           |          |           |
|                                                                   | <b>13</b> |          | <b>25</b> |
| <hr/>                                                             |           |          |           |
| (4) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft im europäischen Vergleich    |           |          |           |
| V/PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum       | 2         | 5/5/5/10 |           |
| V/PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum       | 2         | 5/5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                             |           |          |           |
| (5) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft                           |           |          |           |
| V Literaturgeschichtlicher Überblick                              | 2         | 5        |           |
| SE/HS Neuere Deutsche Literaturwissenschaft                       | 2         | 5/10     | 10/15     |
| <hr/>                                                             |           |          |           |
| (6) Prüfungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft                     |           |          |           |
| V Deutsche Sprachwissenschaft                                     | 2         | 5        |           |
| PS/WÜ/HS Deutsche Sprachwissenschaft                              | 2         | 5/5/10   | 10/15     |
| <hr/>                                                             |           |          |           |
|                                                                   | <b>8</b>  |          | <b>25</b> |
| <hr/>                                                             |           |          |           |
| <b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>                            | <b>21</b> |          | <b>50</b> |
| <b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>                                    | <b>17</b> |          | <b>35</b> |

## § 27 Hispanistik

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Hispanistik als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen.

<sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Hispanistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. <sup>4</sup>Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

|                                                                  |           |        |           |
|------------------------------------------------------------------|-----------|--------|-----------|
| (2) Basismodul Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft      | SWS       | LP     |           |
| GK Einführung in die ästhetische Kommunikation                   | 2         | 5      |           |
| GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Spanien                 | 2         | 5      |           |
| PS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft                  | 2         | 5      | 15        |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
| (3) Basismodul Spanische Sprachwissenschaft                      |           |        |           |
| GK Einführung in die spanische Sprachwissenschaft                | 2         | 5      |           |
| PS Spanische Sprachwissenschaft                                  | 2         | 5      | 10        |
|                                                                  | <b>10</b> |        | <b>25</b> |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
| (4) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich |           |        |           |
| V Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft                   | 2         | 5      |           |
| PS/WÜ/HS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft            | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
| (5) Prüfungsmodul Literatur und Kultur Spaniens                  |           |        |           |
| V Literatur und Kultur Spaniens                                  | 2         | 5      |           |
| PS/WÜ/HS Literatur und Kultur Spaniens                           | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
| (6) Prüfungsmodul Spanische Sprachwissenschaft                   |           |        |           |
| V Spanische Sprachwissenschaft                                   | 2         | 5      |           |
| WÜ/HS Spanische Sprachwissenschaft                               | 2         | 5/10   | 10/15     |
|                                                                  | <b>8</b>  |        | <b>25</b> |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
| <b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>                           | <b>18</b> |        | <b>50</b> |
| <b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>                                   | <b>14</b> |        | <b>35</b> |

## § 28 Italianistik

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Italianistik als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen.

<sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Italianistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. <sup>4</sup>Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

|                                                                  |           |        |           |
|------------------------------------------------------------------|-----------|--------|-----------|
| (2) Basismodul Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft          | SWS       | LP     |           |
| GK Einführung in die Literaturwissenschaft                       | 2         | 5      |           |
| GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Italien                 | 2         | 5      |           |
| PS Literaturwissenschaft                                         | 2         | 5      | 15        |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
| (3) Basismodul Italienische Sprachwissenschaft                   |           |        |           |
| GK Einführung in die italienische Sprachwissenschaft             | 2         | 5      |           |
| PS Italienische Sprachwissenschaft                               | 2         | 5      | 10        |
|                                                                  | <b>10</b> |        | <b>25</b> |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
| (4) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich |           |        |           |
| V Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft                       | 2         | 5      |           |
| PS/WÜ/HS Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft                | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
| (5) Prüfungsmodul Italienische Literatur und Kultur              |           |        |           |
| V Italienische Literatur und Kultur                              | 2         | 5      |           |
| PS/WÜ/HS Italienische Literatur und Kultur                       | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
| (6) Prüfungsmodul Italienische Sprachwissenschaft                |           |        |           |
| V Italienische Sprachwissenschaft                                | 2         | 5      |           |
| WÜ/HS Italienische Sprachwissenschaft                            | 2         | 5/10   | 10/15     |
|                                                                  | <b>8</b>  |        | <b>25</b> |
| <hr/>                                                            |           |        |           |
| <b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>                           | <b>18</b> |        | <b>50</b> |
| <b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>                                   | <b>14</b> |        | <b>35</b> |

## § 29 Ostmitteleuropa-Studien

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Ostmitteleuropa-Studien als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von vier Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 7) aus der folgenden Liste zu bestehen. <sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Ostmitteleuropa-Studien als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 7) zu bestehen.

|                                                                                  |           |        |           |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------|-----------|
| (2) Basismodul Methoden und Theorien                                             | SWS       | LP     |           |
| GK Einführung in die slawische Sprachwissenschaft                                | 2         | 5      |           |
| GK Einführung in die slawische Literaturwissenschaft                             | 2         | 5      |           |
| PS Slawische Sprach- oder Literaturwissenschaft                                  | 2         | 5      | 15        |
| <hr/>                                                                            |           |        |           |
| (3) Basismodul Kulturwissenschaft: Russland/Polen/Tschechien                     |           |        |           |
| PS Russische oder Polnische oder Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft | 2         | 5      |           |
| WÜ Russische oder Polnische oder Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft | 2         | 5      | 10        |
|                                                                                  | <b>10</b> |        | <b>25</b> |
| <hr/>                                                                            |           |        |           |
| (4) Prüfungsmodul Russische Kultur                                               |           |        |           |
| V Russische Kulturgeschichte                                                     | 2         | 5      |           |
| PS/WÜ/HS Russische Kultur/Literatur                                              | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                                            |           |        |           |
| (5) Prüfungsmodul Polnische Kultur                                               |           |        |           |
| V Polnische Kulturgeschichte                                                     | 2         | 5      |           |
| PS/WÜ/HS Polnische Kultur/Literatur                                              | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                                            |           |        |           |
| (6) Prüfungsmodul Tschechische Kultur                                            |           |        |           |
| V Tschechische Kulturgeschichte                                                  | 2         | 5      |           |
| PS/WÜ/HS Tschechische Kultur/Literatur                                           | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                                            |           |        |           |
| (7) Prüfungsmodul Angewandte Kulturwissenschaft                                  |           |        |           |
| EX Ostmitteleuropa (8 Tage)                                                      | 2         | 5      |           |
| PS/WÜ/HS Vergleichende Kultur-/Medienwissenschaft                                | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
|                                                                                  | <b>8</b>  |        | <b>25</b> |
| <hr/>                                                                            |           |        |           |
| <b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>                                           | <b>18</b> |        | <b>50</b> |
| <b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>                                                   | <b>14</b> |        | <b>35</b> |

### § 30 Geschichte

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Geschichte als Schwerpunkt 1 sind die 2 Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von fünf Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 8) aus der folgenden Liste zu bestehen. <sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Geschichte als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 8) zu bestehen.

|                                                        |           |        |           |
|--------------------------------------------------------|-----------|--------|-----------|
| (2) Basismodul Alte und mittelalterliche Geschichte    | SWS       | LP     |           |
| PS Einführung in die Alte Geschichte                   | 2         | 5      |           |
| PS Einführung in die mittelalterliche Geschichte       | 2         | 5      |           |
| WÜ/V Alte oder mittelalterliche Geschichte/Archäologie | 2         | 5/5    | 15        |
| <hr/>                                                  |           |        |           |
| (3) Basismodul Neuere und Neueste Geschichte           |           |        |           |
| PS Einführung in die Neuere Geschichte                 | 2         | 5      |           |
| WÜ/V Neuere und Neueste Geschichte                     | 2         | 5/5    | 10        |
|                                                        | <b>10</b> |        | <b>25</b> |
| <hr/>                                                  |           |        |           |
| (4) Prüfungsmodul Geschichte West- bzw. Mitteleuropas  |           |        |           |
| V/WÜ/HS Geschichte West- bzw. Mitteleuropas            | 2         | 5/5/10 |           |
| V/WÜ/HS Geschichte West- bzw. Mitteleuropas            | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                  |           |        |           |
| (5) Prüfungsmodul Geschichte Osteuropas                |           |        |           |
| V/WÜ/HS Geschichte Osteuropas                          | 2         | 5/5/10 |           |
| V/WÜ/HS Geschichte Osteuropas                          | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                  |           |        |           |
| (6) Prüfungsmodul Geschichte Südeuropas                |           |        |           |
| V/WÜ/HS Geschichte Südeuropas                          | 2         | 5/5/10 |           |
| V/WÜ/HS Geschichte Südeuropas                          | 2         | 5/5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                  |           |        |           |
| (7) Prüfungsmodul Historische Hilfswissenschaften      |           |        |           |
| V/WÜ/HS Historische Hilfswissenschaften                | 2         | 5/5/10 |           |
| V Historische Hilfswissenschaften                      | 2         | 5      | 10/15     |
| <hr/>                                                  |           |        |           |
| (8) Prüfungsmodul Didaktik der Geschichte              |           |        |           |
| V/WÜ/HS Didaktik der Geschichte                        | 2         | 5/5/10 |           |
| V Didaktik der Geschichte                              | 2         | 5      | 10/15     |
|                                                        | <b>8</b>  |        | <b>25</b> |
| <hr/>                                                  |           |        |           |
| <b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>                 | <b>18</b> |        | <b>50</b> |
| <b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>                         | <b>14</b> |        | <b>35</b> |

### § 31 Soziologie

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Soziologie als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von vier Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 7) aus der folgenden Liste zu bestehen.

<sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Soziologie als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 7) zu bestehen.

|                                                                     |           |           |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| (2) Basismodul Allgemeine Soziologie                                | SWS       | LP        |           |
| V Struktur und Wandel sozialer Systeme                              | 2         | 5         |           |
| PS Grundlagen der Soziologie                                        | 2         | 5         |           |
| V/WÜ Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung     | 2         | 5/5       | 15        |
| <hr/>                                                               |           |           |           |
| (3) Basismodul Spezielle Soziologie                                 |           |           |           |
| V/PS Fragestellungen spezieller Soziologien                         | 2         | 5/5       |           |
| PS/WÜ Schwerpunkte spezieller Soziologien                           | 2         | 5/5       | 10        |
|                                                                     |           | <b>10</b> | <b>25</b> |
| <hr/>                                                               |           |           |           |
| (4) Prüfungsmodul Allgemeine Soziologie                             |           |           |           |
| V/PS/HS Struktur und Wandel sozialer Systeme                        | 2         | 5/5/10    |           |
| PS/WÜ/HS Theoretische Ansätze und Methoden der Gesellschaftsanalyse | 2         | 5/5/10    | 10/15     |
| <hr/>                                                               |           |           |           |
| (5) Prüfungsmodul Spezielle Soziologie                              |           |           |           |
| V/PS/HS Fragestellungen spezieller Soziologien                      | 2         | 5/5/10    |           |
| PS/WÜ/HS Schwerpunkte spezieller Soziologien                        | 2         | 5/5/10    | 10/15     |
| <hr/>                                                               |           |           |           |
| (6) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen Europas    |           |           |           |
| V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas              | 2         | 5/5/5     |           |
| PS/HS Gesellschaften und politische Kulturen Europas                | 2         | 5/10      | 10/15     |
| <hr/>                                                               |           |           |           |
| (7) Prüfungsmodul Methoden der empirischen Sozialforschung          |           |           |           |
| V/WÜ Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik            | 2         | 5/5       |           |
| PS/WÜ/HS Quantitative Methodenlehre/Qualitative Methodenlehre       | 2         | 5/5/10    | 10/15     |
|                                                                     | <b>8</b>  |           | <b>25</b> |
| <hr/>                                                               |           |           |           |
| <b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>                              | <b>18</b> |           | <b>50</b> |
| <b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>                                      | <b>14</b> |           | <b>35</b> |

### § 32 Politikwissenschaft

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Politikwissenschaft als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen. <sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Politikwissenschaft als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen.

|                                                                                              |           |       |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------|-----------|
| (2) Basismodul Regierungslehre                                                               | SWS       | LP    |           |
| V/WÜ Einführung in die Politikwissenschaft                                                   | 2         | 5/5   |           |
| WÜ Vergleichende Regierungslehre (besonders Deutschland, Frankreich, Großbritannien und USA) | 2         | 5     |           |
| PS Innenpolitik (insbesondere Parteien, Interessengruppen, Wahlen)                           | 2         | 5     | 15        |
| <hr/>                                                                                        |           |       |           |
| (3) Basismodul Internationale Politik                                                        |           |       |           |
| WÜ Europäische Integration                                                                   | 2         | 5     |           |
| PS Außenpolitik/Internationale Politik                                                       | 2         | 5     | 10        |
|                                                                                              | <b>10</b> |       | <b>25</b> |
| <hr/>                                                                                        |           |       |           |
| (4) Prüfungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte                                     |           |       |           |
| V Europäische Ideengeschichte                                                                | 2         | 5     |           |
| PS/HS Politische Theorie                                                                     | 2         | 5/10  | 10/15     |
| <hr/>                                                                                        |           |       |           |
| (5) Prüfungsmodul Politikfeldanalyse                                                         |           |       |           |
| V Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Wirtschaft, Gesundheit                            | 2         | 5     |           |
| PS/HS Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Wirtschaft, Gesundheit                        | 2         | 5/10  | 10/15     |
| <hr/>                                                                                        |           |       |           |
| (6) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen Europas                             |           |       |           |
| V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas                                       | 2         | 5/5/5 |           |
| PS/HS Gesellschaften und politische Kulturen Europas                                         | 2         | 5/10  | 10/15     |
|                                                                                              | <b>8</b>  |       | <b>25</b> |
| <hr/>                                                                                        |           |       |           |
| <b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>                                                       | <b>18</b> |       | <b>50</b> |
| <b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>                                                               | <b>14</b> |       | <b>35</b> |

### § 33 Geographie

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Geographie als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen.

<sup>2</sup>Dabei ist das Prüfungsmodul "Regionale Geographie Europas" obligatorisch. <sup>3</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>4</sup>Bei der Wahl von Geographie als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und das Prüfungsmodul "Regionale Geographie Europas" zu bestehen.

|                                                                            |                |      |           |
|----------------------------------------------------------------------------|----------------|------|-----------|
| (2) Basismodul Geographische Regionalforschung                             | SWS            | LP   |           |
| V Allgemeine Geographie (Anthropogeographie oder Physische Geographie)     | 2              | 5    |           |
| WÜ Einführung: Geographische Regionalforschung                             | 2              | 5    | 10        |
| <hr/>                                                                      |                |      |           |
| (3) Basismodul Angewandte Regionalforschung                                |                |      |           |
| V Regionale Geographie                                                     | 2              | 5    |           |
| WÜ Angewandte Geographische Regionalforschung mit einem Geländetag         | 2              | 5    |           |
| PS Regionale Geographie                                                    | 2              | 5    | 15        |
|                                                                            | <b>10</b>      |      | <b>25</b> |
| <hr/>                                                                      |                |      |           |
| (4) Prüfungsmodul Geographische Methoden                                   |                |      |           |
| EX Viertägiges Geländepraktikum                                            | 2              | 4    |           |
| Ü Geographische Methoden                                                   | 2              | 3    |           |
| Ü Geographische Methoden                                                   | 2              | 3    | 10        |
| <hr/>                                                                      |                |      |           |
| (5) Prüfungsmodul Allgemeine Geographie                                    |                |      |           |
| V Allgemeine Geographie (Anthropogeographie oder Physische Geographie)     | 2              | 5    |           |
| PS/HS Allgemeine Geographie (Anthropogeographie oder Physische Geographie) | 2              | 5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                                      |                |      |           |
| (6) Prüfungsmodul Regionale Geographie Europas                             |                |      |           |
| EX Regionales Geländepraktikum über mindestens acht Tage                   | 2              | 5    |           |
| PS/HS Regionale Geographie                                                 | 2              | 5/10 | 10/15     |
|                                                                            | <b>8 – 10</b>  |      | <b>25</b> |
| <hr/>                                                                      |                |      |           |
| <b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>                                     | <b>18 – 20</b> |      | <b>50</b> |
| <b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>                                             | <b>14</b>      |      | <b>35</b> |

### § 34 Kunstgeschichte

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Kunstgeschichte als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen. <sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Kunstgeschichte als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen.

|                                                                                   |           |      |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|------|-----------|
| (2) Basismodul Theorien, Methoden und Terminologie der Kunstgeschichte            | SWS       | LP   |           |
| GK Einführung in das Studium der Kunstgeschichte                                  | 2         | 5    |           |
| PS Ikonographie/Visual culture                                                    | 2         | 5    |           |
| V Europäische Kunstgeschichte und/oder Bildkritik                                 | 2         | 5    | 15        |
| <hr/>                                                                             |           |      |           |
| (3) Basismodul Arbeit am Original (Autopsie und Praxis)                           |           |      |           |
| Exkursionen; Große Exkursion; Ausstellungsprojekte                                | 2         | 5    |           |
| WÜ/PS Übung vor/mit Originalen (Museum/Restaurierungswerkstatt)                   | 2         | 5/5  | 10        |
|                                                                                   | <b>10</b> |      | <b>25</b> |
| <hr/>                                                                             |           |      |           |
| (4) Prüfungsmodul Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst         |           |      |           |
| V Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst (Stil und Semantik)     | 2         | 5    |           |
| PS/HS Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst (Stil und Semantik) | 2         | 5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                                             |           |      |           |
| (5) Prüfungsmodul Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870                      |           |      |           |
| V Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870 (Stil und Semantik)                  | 2         | 5    |           |
| PS/HS Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870 (Stil und Semantik)              | 2         | 5/10 | 10/15     |
| <hr/>                                                                             |           |      |           |
| (6) Prüfungsmodul Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960                        |           |      |           |
| V Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960 (Stil und Semantik)                    | 2         | 5    |           |
| PS/HS Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960 (Stil und Semantik)                | 2         | 5/10 | 10/15     |
|                                                                                   | <b>8</b>  |      | <b>25</b> |
| <hr/>                                                                             |           |      |           |
| <b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>                                            | <b>18</b> |      | <b>50</b> |
| <b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>                                                    | <b>14</b> |      | <b>35</b> |

### § 34a Philosophie

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Philosophie als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 7) aus der folgenden Liste zu bestehen. <sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren. <sup>3</sup>Bei der Wahl von Philosophie als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 7) zu bestehen.

|                                                    |           |      |           |
|----------------------------------------------------|-----------|------|-----------|
| (2) Basismodul Einführung in die Philosophie       | SWS       | LP   |           |
| V Einführung in philosophische Fragestellungen     | 2         | 5    |           |
| PS Einführung in die Geschichte der Philosophie    | 2         | 5    |           |
| PS Einführung in die Disziplinen der Philosophie   | 2         | 5    | 15        |
| (3) Basismodul Ethik                               |           |      |           |
| V Ethik                                            | 2         | 5    |           |
| PS Klassische Texte der Ethik                      | 2         | 5    | 10        |
|                                                    | <b>10</b> |      | <b>25</b> |
| (4) Prüfungsmodul Geschichte der Philosophie       |           |      |           |
| V Epoche der Philosophie                           | 2         | 5    |           |
| PS/HS Klassische Texte der Philosophie             | 2         | 5/10 | 10/15     |
| (5) Prüfungsmodul Theoretische Philosophie         |           |      |           |
| V Theoretische Philosophie                         | 2         | 5    |           |
| PS/HS Theoretische Philosophie                     | 2         | 5/10 | 10/15     |
| (6) Prüfungsmodul Angewandte Ethik                 |           |      |           |
| PS Angewandte Ethik                                | 2         | 5    |           |
| PS/HS Angewandte Ethik                             | 2         | 5/10 | 10/15     |
| (7) Prüfungsmodul Kultur- und Religionsphilosophie |           |      |           |
| V/PS Kultur-/Religionsphilosophie                  | 2         | 5/5  |           |
| PS/HS Kultur-/Religionsphilosophie                 | 2         | 5/10 | 10/15     |
|                                                    | <b>8</b>  |      | <b>25</b> |
| <b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>             | <b>18</b> |      | <b>50</b> |
| <b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>                     | <b>14</b> |      | <b>35</b> |

### § 35

#### Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule

(1) <sup>1</sup>Es sind eine oder zwei der in Abs. 2 genannten Fremdsprachen zu wählen. <sup>2</sup>Dabei müssen mindestens 20 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens zwei zweisemestrige Module, erworben werden. <sup>3</sup>Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. <sup>4</sup>In der Wahl der Sprache und in der Gewichtung der Kurse (Verteilung der Anzahl der Kurse und Leistungspunkte) ist er oder sie frei.

(2) Aus folgenden Sprachen ist auszuwählen:

Englisch  
 Französisch  
 Italienisch  
 Polnisch  
 Portugiesisch  
 Russisch  
 Spanisch  
 Tschechisch.

(3) <sup>1</sup>In Englisch ist die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen. <sup>2</sup>In Französisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Jura, Wirtschaft und Kulturwissenschaft gewählt werden.

(4) Englisch

|                |                    | SWS | LP |
|----------------|--------------------|-----|----|
| <b>Modul 1</b> | FFA Aufbaustufe 1  | 4   | 5  |
|                | FFA Aufbaustufe 2  | 4   | 5  |
| <b>Modul 2</b> | FFA Hauptstufe 1.1 | 2   | 5  |
|                | FFA Hauptstufe 1.2 | 2   | 5  |
| <b>Modul 3</b> | FFA Hauptstufe 2.1 | 2   | 5  |
|                | FFA Hauptstufe 2.2 | 2   | 5  |

(5) Andere Sprachen

|                |                    | SWS | LP |
|----------------|--------------------|-----|----|
| <b>Modul 1</b> | Grundstufe 1.1     | 4   | 5  |
|                | Grundstufe 1.2     | 4   | 5  |
| <b>Modul 2</b> | Grundstufe 2.1     | 4   | 5  |
|                | Grundstufe 2.2     | 4   | 5  |
| <b>Modul 3</b> | FFA Aufbaustufe 1  | 4   | 5  |
|                | FFA Aufbaustufe 2  | 4   | 5  |
| <b>Modul 4</b> | FFA Hauptstufe 1.1 | 2   | 5  |

|                |                    |   |   |
|----------------|--------------------|---|---|
|                | FFA Hauptstufe 1.2 | 2 | 5 |
| <b>Modul 5</b> | FFA Hauptstufe 2.1 | 2 | 5 |
|                | FFA Hauptstufe 2.2 | 2 | 5 |

## § 36

**Modulgruppe D: Profilmodule**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Modulgruppe D sind zu erbringen: LP
1. der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Auslandspraktikums mit **10**  
Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien oder
  2. die Nachweise
    - a) eines Studiums von einem Semester oder eines entsprechenden Studienabschnitts im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als pädagogischer Assistent oder als pädagogische Assistentin an einer ausländischen Schule und
    - b) eines Praktikums von mindestens zwei Monaten im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien. **10**

<sup>2</sup>Es sind entweder das Basismodul (Abs. 2) sowie das Prüfungsmodul Informatik (Abs. 3) zu absolvieren oder das Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre (Abs. 4). <sup>3</sup>Werden das Basismodul und das Prüfungsmodul Informatik gewählt, so muss zusätzlich ein Sprachkurs im Umfang von fünf Leistungspunkten aus den vom Studierenden gewählten Sprachen absolviert werden, der nicht gleichzeitig Bestandteil der in der Modulgruppe C erbrachten Leistungen sein darf.

|                                                     |              |           |
|-----------------------------------------------------|--------------|-----------|
| (2) Basismodul Informatik                           | SWS          | LP        |
| V und WÜ Propädeutikum Informatik                   | 4            | 5         |
|                                                     | <b>4</b>     | <b>5</b>  |
| (3) Prüfungsmodul Informatik                        |              |           |
| V und WÜ Grundlagen von Informationssystemen        | 5            | 7         |
| Praktikum in Grundlagen von Informationssystemen    | 2            | 3         |
|                                                     | <b>7</b>     | <b>10</b> |
| (4) Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre          |              |           |
| V und WÜ Unternehmensrechnung                       | 5            | 10        |
| V und WÜ Management und Unternehmensführung         | 5            | 10        |
|                                                     | <b>10</b>    | <b>20</b> |
| <b>Gesamt: 1 Modul oder 2 Module mit Sprachkurs</b> | <b>10-15</b> | <b>20</b> |
| <b>Praktikum</b>                                    |              | <b>10</b> |
|                                                     |              | <b>30</b> |

**§ 37****Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 622), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2006 (vABIUP S. 112) mit den sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(3) Auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „European Studies“ immatrikuliert waren, finden abweichend von Abs. 1 die §§ 5 Abs. 5, 30 Abs. 5 bis 7, 33 Abs. 4 sowie im Hinblick auf das Fach „Volkskunde“ die §§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3, 24 Abs. 2 Ziff. II und § 34 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 622), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2006 (vABIUP S. 112) weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Mai 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 5. Juli 2007, Az I/2.I-10.3940/2007.

Passau, den 11. Juli 2007

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 11. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2007